



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Februar 2021  
(OR. en)

5833/21

AGRI 39  
AGRIORG 8  
AGRIFIN 8  
DELACTION 19

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 429 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.2.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 hinsichtlich der Grundlage für die Zuweisung des Finanzbeitrags im Bienenzuchtsektor

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 429 final.

---

Anl.: C(2021) 429 final



Brüssel, den 1.2.2021  
C(2021) 429 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 1.2.2021**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 hinsichtlich der Grundlage für die Zuweisung des Finanzbeitrags im Bienenzuchtsektor**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates wird die jährliche Obergrenze für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft festgesetzt. Innerhalb dieser Obergrenze wird aus dem Fonds mit Wirkung ab 2021 der Beitrag der Union zu den Imkereiprogrammen finanziert.

Für den Zeitraum 2021-2027 hatte die Kommission vorgeschlagen, den Beitrag der Union zu den Imkereiprogrammen auf 60 Mio. EUR pro Jahr anzuheben, wobei die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten in Anhang VIII des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über die GAP-Strategiepläne dargelegt sind. Die Grundlage für die Zuweisung des Unionsbeitrags an die Mitgliedstaaten in diesem Kommissionsvorschlag bildete die Zuweisung von Unionsmitteln für die Imkereiprogramme 2017-19, die wiederum auf der Zahl der Bienenstöcke basierte, die die Mitgliedstaaten 2013 in ihren jeweiligen Imkereiprogrammen für 2014-16 gemeldet hatten.

Der erhöhte Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen soll ab 2021 gelten, während die GAP-Strategiepläne wahrscheinlich erst 2023 gelten werden.

Im Interesse der Kohärenz mit dem Kommissionsvorschlag COM(2018) 392 final und um die Kohärenz zwischen den Mittelzuweisungen für den Bienenzuchtsektor für die Jahre 2021 und 2022 einerseits und ab 2023 andererseits zu gewährleisten, sollten die erhöhten Mittelzuweisungen für den Bienenzuchtsektor in den Jahren 2021 und 2022 auf derselben Grundlage berechnet werden wie die im Kommissionsvorschlag (COM(2018) 392 final) angeführten Mittelzuweisungen.

Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 bildet die Grundlage für die Zuweisung von Mitteln für die Imkereiprogramme an die Mitgliedstaaten, indem festgelegt wird, dass der Unionsbeitrag im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtzahl der Bienenstöcke zugeteilt wird, die die Mitgliedstaaten in den zwei Kalenderjahren gemeldet haben, die der Mitteilung der Imkereiprogramme an die Kommission unmittelbar vorausgehen. Für die Jahre 2021 und 2022 sollte eine Ausnahmeregelung von dieser Vorschrift erlassen werden, damit die im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die GAP-Strategiepläne enthaltene Berechnungsgrundlage für die Zuweisung der Mittel verwendet werden kann.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die GD AGRI hat im Dezember 2020 eine interne und eine dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt. Die Mitgliedstaaten wurden am 10. Dezember 2020 über die Sachverständigengruppe für Agrarmärkte, Untergruppe „Tierische Erzeugnisse“, insbesondere zu Aspekten, die unter die GMO fallen, konsultiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.2.2021

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 hinsichtlich der Grundlage für die Zuweisung des Finanzbeitrags im Bienenzuchtsektor

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 56 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission<sup>2</sup> bildet die Grundlage für den Finanzbeitrag der Union für die Imkereiprogramme der Mitgliedstaaten. Die Zuweisung erfolgt im Verhältnis zur durchschnittlichen Gesamtzahl der Bienenstöcke, die die Mitgliedstaaten in den zwei Kalenderjahren gemeldet haben, die der Mitteilung der Imkereiprogramme an die Kommission unmittelbar vorausgehen.
- (2) Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>3</sup> wird die jährliche Obergrenze für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (im Folgenden „EGFL“) festgesetzt. Innerhalb dieser Obergrenze wird aus dem Fonds mit Wirkung ab 2021 der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen finanziert. Der im mehrjährigen Finanzrahmen für den EGFL vorgesehene Gesamtbetrag beinhaltet die Anhebung der Mittel für Imkereiprogramme auf 60 Mio. EUR pro Jahr.
- (3) Für den Zeitraum 2021-2027 hat die Kommission vorgeschlagen, den erhöhten Unionsbeitrag für die Imkereiprogramme im Einklang mit Anhang VIII des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2018) 392 final) zuzuweisen.
- (4) Die Grundlage für die Zuweisung des Unionsbeitrags an die Mitgliedstaaten gemäß dem Kommissionsvorschlag COM(2018) 392 final bildete die Zuweisung von Unionsmitteln für die Imkereiprogramme 2017-2019, die wiederum auf der Zahl der

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3).

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

- Bienenstöcke basierte, die die Mitgliedstaaten 2013 in ihren jeweiligen Imkereiprogrammen für 2014-2016 gemeldet hatten, angepasst um die Anträge der Mitgliedstaaten auf Mittelzuweisungen im Programmplanungszeitraum 2017-2019.
- (5) Der erhöhte Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen soll ab 2021 gelten, während die GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten unter dem künftigen Rechtsrahmen für die GAP voraussichtlich erst 2023 gelten werden.
- (6) Im Interesse der Kohärenz mit dem Kommissionsvorschlag COM(2018) 392 final und um die Kohärenz zwischen den Mittelzuweisungen für den Bienenzuchtsektor für die Jahre 2021 und 2022 einerseits und ab 2023 andererseits zu gewährleisten, sollten die Mittelzuweisungen für Imkereiprogramme für die Jahre 2021 und 2022 anhand der Zahl der Bienenstöcke, die die Mitgliedstaaten 2013 in ihren jeweiligen Imkereiprogrammen für 2014-2016 gemeldet haben, angepasst um die Anträge der Mitgliedstaaten auf Mittelzuweisungen im Programmplanungszeitraum 2017-2019, berechnet werden.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 wird der Unionsbeitrag zu Imkereiprogrammen in den Jahren 2021 und 2022 den Mitgliedstaaten mit Imkereiprogrammen anhand der Zahl der Bienenstöcke zugeteilt, die sie im Jahr 2013 in ihren jeweiligen Imkereiprogrammen für 2014-2016 gemeldet haben, angepasst um die Anträge der Mitgliedstaaten auf Mittelzuweisungen im Programmplanungszeitraum 2017-2019. Der Mindestbeitrag der Union beläuft sich auf 25 000 EUR pro Imkereiprogramm.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.2.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*